

**Anordnung  
über die wissenschaftliche Vogelberingung.  
— Vogelberingungsanordnung —**

**Vom 3. Januar 1956**

Die Vogelberingung ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel der Vogelforschung. Sie wird außer von Fachwissenschaftlern von einer großen Zahl ehrenamtlicher Beringer ausgeübt, die einen wesentlichen Beitrag zu der auch für die Volkswirtschaft wichtigen Erforschung der Vogelwelt leisten. Zur Förderung der wissenschaftlichen Vogelberingung wird mit Zustimmung der beteiligten zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Beringen wildlebender Vögel ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

(2) Die Vogelwarte Hiddensee ist für die Durchführung und Kontrolle der wissenschaftlichen Vogelberingung in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(3) Das Beringen wildlebender Vögel ist nur im Auftrage der Vogelwarte Hiddensee gestattet.

§ 2 #

(1) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann — außer in Naturschutzgebieten — einzelnen Personen auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee die Erlaubnis zum Beringen wildlebender Vögel für die Dauer eines Jahres erteilen.

(2) Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee einzelnen Personen die Beringung im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer eines Jahres erlauben.

(3) Das Beringen in Naturschutzgebieten ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

§ 3

(1) Das Beringen von wildlebenden Vögeln ist nur solchen Personen zu gestatten, die die Gewähr für die einwandfreie Handhabung der Beringung bieten. Sie müssen insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogelkunde, des Vogelfanges, des Beringungswesens und der Vogelhaltung haben und mit den entsprechenden Bestimmungen der Naturschutz- und Jagdgesetzgebung vertraut sein;
- b) als zuverlässig bekannt sein und ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

(2) Die Erlaubnis zum Beringen von Vögeln darf nicht erteilt werden an Personen,

- a) die noch nicht 18 Jahre alt sind (die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen);
- b) die im Besitz einer Fangerlaubnis für den Wildvogelfang nach den Vorschriften der auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassenen Anordnungen sind;
- c) die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Jagd sowie des Feld- und Forstschutzes erlassenen Vorschriften bestraft worden sind.

(3) Den zugelassenen Beringern ist von der zuständigen Naturschutzverwaltung ein für die Deutsche Demokratische Republik einheitlicher Ausweis auszustellen, in dem die zur Beringung zugelassenen Vogelarten sowie das Beringungsgebiet aufgeführt sind. Der Ausweis ist bei der Beringung mitzuführen.

(4) Die Beringungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Beringer die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält oder die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder bekannt wird, daß sie bei der Erteilung der Erlaubnis nicht gegeben waren. Vorhandene Ringe und Beringungslisten sind an die Vogelwarte Hiddensee zurückzugeben.

(5) Bewerbungen um die Zulassung als Vogelberinger sind unter Beifügung des polizeilichen Führungszeugnisses an die Vogelwarte Hiddensee zu richten. Diese informiert die Bezirks-Naturschutzverwaltung vom Eingang der Bewerbung und zieht durch den Bezirksfachauschuß Ornithologie und Vogelschutz der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur Demokratischen Erneuerung Deutschlands Erkundigungen über den Bewerber ein. Geeignet erscheinende Bewerber werden von der Vogelwarte Hiddensee zu einem mindestens dreitägigen Beringungskursus einberufen; sein Ergebnis ist der Erteilung der Beringungserlaubnis zugrunde zu legen. Der Kursus ist alljährlich vor der Verlängerung der Beringungserlaubnis zu wiederholen. Bewährte Beringer können von der Teilnahme an einem Kursus befreit werden, wenn ihre Eignung der Vogelwarte Hiddensee hinreichend bekannt ist.

Zur Abhaltung der Kurse sind berechtigt:

- die Vogelwarte Hiddensee,
- die Vogelschutzwarte Seebach und ihre Vogelschutzstationen Neschwitz, Serrahn und Steckby.

Die Vogelwarte Hiddensee stellt bei der für das Beringungsgebiet zuständigen Naturschutzverwaltung den Antrag auf Erteilung der Beringungserlaubnis. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Begründung,
- b) polizeiliches Führungszeugnis.

§ 4

(1) Vögel folgender, vom Aussterben bedrohter Arten dürfen nicht beringt werden:

- Adler, alle Arten der Gattung *Haliaeetus*, *Pandion*,
- Aquila*, *Circaetus*,
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- Uhu (*Bubo bubo*),
- Kolkrabe (*Corvus corax*).

(2) Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann mit Zustimmung der Vogelwarte Hiddensee weitere Arten, die in ihrem Bestände gefährdet sind, von der Beringung im Nest ausschließen.

§ 5

(1) Für den Fang der Vögel gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz)